

23568 Lübeck, 02. März 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Thomas Rother
Vorsitzender
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2008

Ihr Zeichen: L 215

Sicherheitsbericht für Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung – Drucksache 17/783

Ihr Schreiben vom 08. Februar 2011-02-28

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

stellvertretend für die Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer des Landes Schleswig-Holstein danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zu dem jüngsten Sicherheitsbericht der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Ausführungen des Sicherheitsberichts in der vorliegenden Form. Sie bieten erste Erkenntnisse über das Arbeitsfeld Gerichtshilfe und deren Wirkungsweise.

Jedoch halten wir die sich in der Anlage befindlichen Ergänzungen und Korrekturen für sinnvoll, da sie elementar sind bzw. das Bild über das Arbeitsfeld Gerichtshilfe abrunden, ohne vertiefend zu sein oder dem 3. Opferschutzbericht der Landesregierung vorzugreifen. Der besseren Verständlichkeit halber sind die Ergänzungen sowohl gesondert (Anlage 1) aufgeführt, als auch in den Gesamttext (Anlage 2) integriert worden. Die Ergänzungen sind kursiv geschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Seidler
für die Landesarbeitsgemeinschaft der
Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Schleswig-Holstein

Vorstand:

Ute Seidler, Lübeck, Landessprecherin, Tel. 0451/371-1136
Karl-Heinz Brenke, Flensburg, stellv. Landesspr., Tel. 0461/89-552

Travemünder Allee 9
23568 Lübeck
Fax: 0451/371-1399

Anlage 1

Ergänzungen zu dem Sicherheitsbericht für Schleswig-Holstein Bericht der Landesregierung – Drucksache 17/783

Seite 121:

...Ermittlungs- und Hauptverfahren (§160 Abs. 3 StPO) als auch im Vollstreckungsverfahren (§463 d StPO)...

Seite 122, Zeile 3:

...Verurteilten erforscht. *Die Gerichtshilfe für Erwachsene arbeitet überparteilich. Die Gerichtshilfe wird, anders als die Bewährungshilfe, nicht betreuend tätig. Die schriftlichen Berichte beruhen auf Fakten. Sie sollen keine Wertungen ohne Tatsachengrundlagen enthalten. Wertungen sind als solche kenntlich zu machen.*

Seite 122, Ende 2. Absatz:

ergänzen:

Im Rahmen der Opferberichterstattung vermittelt sie erste Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten, wie z. B. Frauennotruf, Opferanwalt, Zeugenbegleitung. Auch hier wird die Gerichtshilfe nicht betreuend tätig.

Seite 122, 3. Absatz:

(...Arbeitsauflagen, *nur noch in einer Staatsanwaltschaft im Bereich...*)

Seite 122, 4. Absatz:

...Opferberichterstattung zugekommen. *Im Bereich der Opferberichterstattung stiegen die Auftragszahlen seit 2000 bis 2010 auf....*

Seite 123:

...bei denen *kein hinreichender Tatverdacht besteht bzw. die noch nicht hinreichend ausermittelt sind.*

Anlage 2

Ergänzter Sicherheitsbericht für Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung – Drucksache 17/783

5. Soziale Dienste der Justiz

5.1. Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe *für Erwachsene* hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Beratung der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der Umsetzung alternativer Sanktionen und trägt so zum Rechtsfrieden und zur Haftvermeidung bei. Sie ist in Schleswig-Holstein den vier Staatsanwaltschaften angegliedert. Insgesamt stehen dort 15 Planstellen zur Verfügung.

Die Gerichtshilfe nimmt von Beginn eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zum Abschluss der Strafvollstreckung im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben wahr. Sie kann als Ermittlungshilfe sowohl im Ermittlungs- und Hauptverfahren (*§ 160 Abs. 3 StPO*) als auch im Vollstreckungsverfahren (*§ 463 d StPO*) eingeschaltet werden und hierbei wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung vermitteln, indem sie die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und etwaige soziale Problemlagen der Beschuldigten und Verurteilten erforscht.

Die Gerichtshilfe arbeitet überparteilich. Sie wird, anders als die Bewährungshilfe, nicht betreuend tätig. Die schriftlichen Berichte beruhen auf Fakten. Sie sollen keine Wertungen ohne Tatsachengrundlagen enthalten. Wertungen sind als solche kenntlich zu machen.

Die Gerichtshilfe kann Entscheidungshilfe bieten, wenn Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden sollen, indem sie die sozialen Bedingungen ermittelt und feststellt, ob ambulante oder stationäre Einrichtungen geeignet erscheinen, Beschuldigte aufzunehmen. Die Gerichtshilfe führt neben den freien Trägern der Straffälligenhilfe den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren gegen erwachsene Beschuldigte durch. Hier werden die Fachkräfte als unparteiische Konfliktschlichter tätig.

Im Rahmen der Opferberichterstattung vermittelt sie erste Hilfsmaßnahmen für die Geschädigten, wie z. B. Frauennotruf, Opferanwalt, Zeugenbegleitung. Auch hier wird die Gerichtshilfe nicht betreuend tätig.

Im kriminalpolitischen Schwerpunktbereich „Häusliche Gewalt“ wird die Gerichtshilfe zunehmend eingeschaltet, um der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse sowohl zur Täter- wie zur Opferseite zu übermitteln. Darüber leitet die Gerichtshilfe spezifische Trainings- und Therapiemaßnahmen ein, indem sie die potenziellen Täter an entsprechende Facheinrichtungen vermittelt, die z. B. in der Arbeit mit Gewaltstraftätern qualifiziert sind.

Die Gerichtshilfe vermittelt überwacht schließlich die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit (vorrangig im Bereich der Arbeitsauflagen, *nur noch in einer Staatsanwaltschaft* im Bereich der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen).

Das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Auf die Fachkräfte sind anspruchsvolle neue Aufgaben, insbesondere im Bereich der Konfliktschlichtung und der Opferberichterstattung zugekommen. *Im Bereich der Opferberichterstattung beliefen sich die Auftragszahlen im Jahr 2009 auf 767.*

Dank der etablierten Aufgabenübertragung vor allem in dem Bereich der so genannten Freien Arbeit konnten personelle Ressourcen bei der Gerichtshilfe gewonnen werden, so dass diese zunehmend mit der Erstellung von Persönlichkeitsberichten insbesondere im Ermittlungsverfahren beauftragt wird. Zugleich wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt darauf hingearbeitet, dass der Einsatz der Gerichtshilfe in Verfahren der Bagatell- und Kleinkriminalität zugunsten der Einsatzmöglichkeiten in der mittleren und schweren Ebene vermieden wird. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen muss mehr denn je darauf geachtet werden, dass die Gerichtshilfe nicht in Strafverfahren beauftragt wird, bei denen *kein hinreichender Tatverdacht besteht bzw. die noch nicht hinreichend ausermittelt sind oder die sanktionslos eingestellt werden können.*